

Einwilligungserklärung für das Aufnahmeverfahren sowie die Dauer der Schulzeit an einer Sportbetonten Schule in der Stadt Leipzig

Die Aufnahme in eine Klasse mit vertiefter sportlicher Ausbildung setzt auch die erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Aufnahmeverfahren voraus, bei dem die Eignung und Begabung der Bewerber für die vertiefte sportliche Ausbildung festgestellt wird.¹

In der Verwaltungsvorschrift für Sportbetonte Schulen vom 07.12.2007 wird festgelegt, dass der Antrag auf Aufnahme an einer Sportbetonten Schule in Leipzig nur unter Mitwirkung der zuständigen Landesfachverbände erfolgen kann. Hierzu ist eine sportfachliche Aufnahmeprüfung in Form eines sportartspezifischen Eignungstests erfolgreich zu absolvieren und eine sportfachliche Aufnahmeempfehlung des Landesfachverbandes erforderlich. Darüber hinaus ist der Beleg einer sportärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung vorzulegen.

Die Entscheidung über die Aufnahme setzt voraus, dass dem zuständigen Landesfachverband und in Vorbereitung der Aufnahmeentscheidung durch den Schulleiter und dem nach der Verordnung gebildeten Regionalteam (Ziffer X der VwV Sportbetonte Schulen vom 3. Dezember 2007 (MBI. SMK 2008 S. 4), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsAbl.SDr.S.S 409) die persönlichen Daten Ihres Kindes übermittelt werden.

Für die Dauer der Schulzeit an einer Sportbetonten Schule besteht die Notwendigkeit des Datenaustausches der persönlichen Daten Ihres Kindes mit dem Landessportbund Sachsen und dem Olympiastützpunkt Leipzig, den Mitgliedern des Regionalteams sowie dem Landesfachverband in der von Ihrem Kind betriebenen Sportart, um Kenntnis über den Kaderstatus zu erhalten, über Anträge auf Schulzeitdehnung entscheiden zu können und den fortlaufend zu führenden Sportlerentwicklungsbogen bearbeiten zu können. Dadurch kann die kontinuierliche Bewertung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und der weiteren sportlichen Entwicklungsperspektiven Ihres Kindes durch die Sportlehrkräfte erfolgen (Ziff. IV VwV Sportbetonte Schulen).

Ich / Wir erkläre/n – als gesetzliche Vertreter des aufzunehmenden Schülers -, dass ich / wir mit der Verarbeitung der o. g. Daten entsprechend dem von der VwV Sportbetonte Schulen in Sachsen beschriebenen Verfahren einverstanden bin / sind. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Schulleitung widerrufen werden.

Der Widerruf vor der Aufnahmeentscheidung gilt als Rücknahme des Antrags auf Aufnahme. Im Falle eines Widerrufs während der Zugehörigkeit des Schülers zu einer Sportbetonten Schule, kann die Erfüllung der leistungssportlichen Anforderungen der jeweiligen Sportart durch den Schüler von der Schule nicht mehr überprüft werden, dies führt unter Umständen dazu, dass der Schüler die vertiefte sportliche Ausbildung und somit die Schule verlassen muss².

Vor- und Nachname des Schülers:

.....

Klassen-/Jahrgangsstufe:

.....

Datum

Unterschrift 1. Personensorgeberechtigter und
2. Personensorgeberechtigter

¹ Vgl. § 6 Abs. 6 Schulordnung Ober- und Abendoberschulen, § 4 Abs. 3 Schulordnung Gymnasien und Abendgymnasien.

² Vgl. § 28 Abs. 7 Schulordnung Ober- und Abendoberschulen, § 31 Abs. 7 Schulordnung Gymnasien und Abendgymnasien.